Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

07.02.2025 - Bekanntmachung Nr. 11

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 18. Februar 2025

07.02.2025 - Bekanntmachung Nr. 12

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses am 13. Februar 2025

07.02.2025 - Bekanntmachung Nr. 13

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2025

07.02.2025 - Bekanntmachung Nr. 14

Wahlbekanntmachung Wahltag

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am Dienstag, dem 18.02.2025, findet um 17:00 Uhr eine Sitzung des Bauausschusses im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Poststraße 12, 29614 Soltau, statt.

T a g e s o r d n u n g

TOP	
1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und zahlenmäßigen Anwesenheit der Ausschussmitglieder
3	Feststellung der Beschlussfähigkeit
4	Feststellung der Tagesordnung
5	Feststellung des Protokolls der Sitzung vom 05.12.2024
6	Bericht des Bürgermeisters
7	Benennung von Stichstraßen im Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide"
8	Einziehung des Weges Nr. Wie-10 (Verbindung zwischen B71 - Leverdinger Weg)
9	Einziehung von 10 Wegen in den Fluren 23, 24 und 25 Gemarkung Soltau
10	61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnbaufläche Tetendorfer Straße Auf dem großen Kamp" und Bebauungsplan Tetendorf Nr. 4 "Wohngebiet Tetendorder Straße Auf dem großen Kamp" der Stadt Soltau Billigung der Vorentwürfe
11	70. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortschaftenentwicklung Hötzingen, Marbostel OT Messhausen und Tetendorf; Billigung des Vorentwurfes
12	Aufstellung des Bebauungsplanes Harber Nr. 16 "Erweiterung des Sondergebiets Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K10 in Harber" einschl. örtlicher Bauvorschriften und mit Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Harber Nr. 4 „Am Zeltplatz“ Billigung des Vorentwurfes

13 Anfragen und Anregungen

14 Einwohnerfragestunde

15 Schließung der öffentlichen Sitzung

Soltau, den 07.02.2025

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karsten Lemke

Stadt Soltau

Bekanntmachung

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Am Donnerstag, dem 13.02.2025, findet um 17:00 Uhr eine Sitzung des Sozialausschusses im YouZe Soltau, Scheibenstr. 12, 29614 Soltau, statt.

T a g e s o r d n u n g

TOP	
1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und zahlenmäßigen Anwesenheit der Ausschussmitglieder
3	Feststellung der Beschlussfähigkeit
4	Feststellung der Tagesordnung
5	Feststellung des Protokolls der Sitzung vom 07.11.2024
6	Bericht des Bürgermeisters
7	Jahresbericht YouZe durch Carina Zottl
8	Anfragen und Anregungen
9	Einwohnerfragestunde
10	Schließung der öffentlichen Sitzung

Soltau, den 03.02.2025

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karsten Lemke

Stadt Soltau

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2025

Am Dienstag, dem 25. Februar 2025 findet um 18:00 Uhr im Alten Rathaus, Poststraße 12, im Ratssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses statt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit bekannt gegeben, dass jedermann Zutritt zur Sitzung hat.

Tagesordnung:

Punkt 1: Eröffnung der Sitzung

Punkt 2: Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 23.02.2025

Punkt 3: Ggfls. Feststellung der Kandidaten für die Stichwahl am 09.03.2025

Punkt 4: Schließung der Sitzung

Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 04.02.2025

_____gez._____ L.S.
Karsten Lemke
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau

Stadt Soltau

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sowie die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Soltau ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
   Die wählenden Personen haben ihre/seine Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger und Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll ggfls. bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

   Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestages gilt:

   Jeder Wähler/innen hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber bzw. der Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers bzw. jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die wählende Person gibt

   Ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

   dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister gilt:

Jede wählende Person hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis/im Gemeindegebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/des Gemeindegebietes
      oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 06.02.2025

_____gez._____ L.S.
Karsten Lemke
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau